

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von der Geschäftsleitung des Kantonsrates
betreffend Revision des Budgetverfahrens

Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Die §§ 20, 21 und 21 a werden aufgehoben.

Nach Titel: 6. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen staatlicher Tätigkeit

§ 33 a KEF-Erklärung

¹ Mit einer Erklärung zum konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) kann der Kantonsrat vom Regierungsrat verlangen

- a. eine Änderung der Entwicklungs- und Finanzplanung vorzunehmen,
- b. die Berechnung der finanziellen Folgen alternativer Leistungsniveaus oder
- c. die Aufnahme eines vorgegebenen Leistungsziels in einer bestimmten Leistungsgruppe.

² Der Kantonsrat beschliesst die Erklärungen zum KEF und das Budget gemeinsam.

§ 33 b Umsetzung der KEF-Erklärung

¹ Der Regierungsrat setzt die Erklärungen im folgenden KEF um.

² Lehnt er eine Umsetzung ab, so unterbreitet er dem Kantonsrat innert sieben Monaten nach Beschlussfassung über die KEF-Erklärung den Entwurf einer Finanzmotion.

§ 34 Finanzmotion

¹ Die Finanzmotion verpflichtet den Regierungsrat, dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf eine Vorlage mit Bericht und Antrag zu unterbreiten, mit der das Anliegen der KEF-Erklärung umgesetzt werden kann.

² Der Kantonsrat überweist den Entwurf der Finanzmotion zur Vorberatung der Finanzkommission. Diese kann am Entwurf Änderungen vornehmen. Sie stellt dem Rat Antrag auf Überweisung oder Ablehnung.

³ Der Kantonsrat fasst im Rahmen des Budgets Beschluss über die Finanzmotion.

⁴ Wird die Finanzmotion überwiesen, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf die verlangte Vorlage mit Bericht und Antrag.

⁵ Der Regierungsrat kann vor der Sommerpause eine einmalige Fristverlängerung um höchstens ein halbes Jahr beantragen. § 19 KRG ist sinngemäss anwendbar.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 58 Kommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 48 a Abs. 1 lit. b-d zählen 11 Mitglieder, die Finanzkommission nach § 48 a Abs. 1 lit. a zählt 15 / 17 Mitglieder.

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Der Präsident: Bruno Walliser
Die Sekretärin: Barbara Bussmann

Begründungen:

Einführung Finanzmotion

Im Kanton Zürich werden heute die traditionellen Interventionsinstrumente öfter eingesetzt als jene, die mit den Reformen geschaffen wurden, um die Stellung des Parlamentes zu stärken. Das trifft vor allem auf die Leistungsmotionen zu. Die Leistungsmotion bietet zwar dem Kantonsrat Mitwirkungsrechte bei der mittelfristigen Planung. Sie geniesst im heutigen Parlamentsbetrieb jedoch einen geringen Stellenwert. Die KEF-Erklärungen andererseits entfalten nicht die von den Parlamentariern erhoffte Wirkung. Das Verfahren nach einer KEF-Erklärung endet oft mit einem ablehnenden Beschluss des Regierungsrates. Es gilt daher, Wege zu finden und Verfahren zu etablieren, die dem Kantonsrat erlauben, seine Kompetenzen zielführend wahrzunehmen. Das Instrument der KEF-Erklärung soll faktisch gestärkt werden. Unbestritten bleibt dabei die verfassungsmässige Gesetzgebungs- und Budgetbeschlusskompetenz des Kantonsrates. Im Sinne des kooperativen Gewaltenverständnisses, das auch der Kantonsverfassung zu Grunde liegt, soll das Verfahren der KEF-Erklärung umgestaltet werden. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates und des Kantonsrates erfahren keine Veränderung. Vielmehr wird zwischen den beiden Gewalten ein Verfahren statuiert, welches dem Regierungsrat einerseits erlaubt, die Umsetzung einer KEF-Erklärung nach politischen Gesichtspunkten abzulehnen, ihn aber in diesem Fall verpflichtet, dem Kantonsrat in Form eines Finanzmotions-Entwurfs die notwendigen Grundlagen zu unterbreiten, damit dieser seinen ursprünglichen Entscheid nochmals überdenken kann. Mit dieser neuen Regelung wird das Mitwirkungsrecht des Kantonsrates gestärkt. Es ist zu erwarten, dass sowohl der Regierungsrat als auch der Kantonsrat mit dem KEF-Erklärungen bewusster umgehen werden.

Gleichzeitige Behandlung von KEF und Budget

Die separate Beratung von Budget (Mitte Dezember) und KEF-Erklärungen (Ende Januar) führt zu Doppelspurigkeiten und Missverständnissen. Da KEF und Budget dem Kantonsrat ohnehin gemeinsam vorgelegt werden, dürfte eine gleichzeitige Behandlung auf den Zeitpunkt vor Weihnachten von Vorteil sein.

Vergrösserung der Finanzkommission

Im Budget- und KEF-Prozess soll die Finanzkommission eine federführende Rolle einnehmen. Im Gegensatz zur heutigen Grösse mit 11 Mitgliedern widerspiegelt eine 15er- oder 17er-Kommission die politische Zusammensetzung des Ratsplenums besser.

Die Geschäftsleitung beantragt mit 9 zu 4 Stimmen, die parlamentarische Initiative zu unterstützen.